

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AUSLÄNDER
(AUSLÄNDERGESETZ; AUG), DES GESETZES ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT
FÜR EWR- UND SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGE
(PERSONENFREIZÜGIGKEITSGESETZ, PFZG), DES
HEIMATSCHRIFTENGESETZES (HSCHG) SOWIE DES ASYLGESETZES
(ASYLG)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 30. April 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Rückführungsrichtlinie	5
1.2 Personenfreizügigkeitsrichtlinie.....	6
1.3 Praxis	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
3.1 Änderungen aufgrund der Rückführungsrichtlinie	7
3.2 Änderungen aufgrund der Personenfreizügigkeitsrichtlinie.....	9
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG).....	9
4.2 Abänderung des Gesetzes über die Freizügigkeit von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)	24
4.3 Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG)	29
4.4 Abänderung des Asylgesetzes (AsylG)	33
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	34
6. Regierungsvorlagen	35
6.1 Ausländergesetz (AuG).....	35
6.2 Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG)	45
6.3 Heimatschriftengesetz (HSchG)	49
6.4 Asylgesetz (AsylG)	53

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage befasst sich mit der Abänderung des Ausländergesetzes (AuG), des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG), des Heimatschriftengesetzes (HSchG) und des Asylgesetzes (AsylG). Die Teilrevisionen dieser Gesetze sind einerseits aufgrund der Umsetzung von EU-Richtlinien notwendig und andererseits besteht aufgrund der bisherigen Praxis und den Entwicklungen in den letzten Jahren Anpassungsbedarf.

Mit der Teilrevision des Ausländergesetzes werden im Besonderen die Bestimmungen zu Wegweisungen, Ausschaffung und Haft aufgrund der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie angepasst. Im Personenfreizügigkeitsgesetz werden im Hinblick auf die Personenfreizügigkeitsrichtlinie vor allem Änderungen in Bezug auf das Daueraufenthaltsrecht vorgenommen. Weiter werden auch Anpassungen im Heimatschriftengesetz sowie eine legistische Anpassung des Asylgesetzes vorgenommen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Ausländer- und Passamt

Landgericht

Landesgefängnis

Landespolizei

Staatsanwaltschaft

Stabsstelle EWR

Zivilstandsamt

Vaduz, 14. Februar 2017

LNR 2016-1905

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Rückführungsrichtlinie

Die Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger¹ (Rückführungsrichtlinie) ist eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes. Liechtenstein hat diese Richtlinie grösstenteils mit der am 1. September 2011 in Kraft getretenen Revision des Ausländergesetzes² umgesetzt.

Nach dem Schengen-Beitritt Liechtensteins hat die EU-Kommission die Umsetzung der Rückführungsrichtlinie in Liechtenstein überprüft und ist dabei auf einzelne Artikel gestossen, die ihrer Ansicht nach nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurden.

Im Rahmen der Schengenevaluierung Liechtensteins im Jahre 2015 hat die EU-Kommission nochmals bemängelt, dass eine Bestimmung der Rückführungsrichtlinie betreffend das notwendige Monitoring-System nicht ausreichend umgesetzt ist, und forderte bei weiteren Bestimmungen eine detailliertere Umsetzung.

Die geforderten Anpassungen sollen nun mit der gegenständlichen Vorlage vorgenommen werden.

¹ Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 348/98.

² Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBI. 2008 Nr. 311.

1.2 Personenfreizügigkeitsrichtlinie

Das Personenfreizügigkeitsgesetz³, welches der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten⁴, dient, ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Eine fortgesetzte und erneute Überprüfung der Umsetzung der erwähnten Richtlinie in das nationale Recht durch die EFTA-Überwachungsbehörde resultiert in der Notwendigkeit einer weiteren Anpassung des Personenfreizügigkeitsgesetzes im Bereich des Daueraufenthaltsrechts, um auch aus Sicht der EFTA-Überwachungsbehörde eine EWR-konforme Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten.

1.3 Praxis

Aufgrund der Praxis beim Ausländer- und Passamt (APA) und weiterer betroffener Stellen ergibt sich die Notwendigkeit, einzelne Gesetzesbestimmungen, die nicht mit der Rückführungsrichtlinie oder der Personenfreizügigkeitsrichtlinie im direkten Zusammenhang stehen, anzupassen. Dies betrifft unter anderem das Heimatschriftengesetz⁵ sowie lediglich einen Artikel des Asylgesetzes⁶.

³ Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBI. 2009 Nr. 348.

⁴ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWR, 68/360/EWG, 72/194/EWR, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. L 158/77.

⁵ Heimatschriftengesetz (HSchG) vom 18. Dezember 1985 LGBI. 1986 Nr. 27.

⁶ Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBI. 2012 Nr. 29.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie bereits ausgeführt, dient der grösste Teil der vorliegenden Gesetzesrevision der Umsetzung von für Liechtenstein verbindlichen EU-Richtlinien. Liechtenstein ist im Rahmen seiner Schengen- und EWR-Mitgliedschaft verpflichtet, sowohl die Rückführungsrichtlinie als auch die Personenfreizügigkeitsrichtlinie ins nationale Recht aufzunehmen.

Die gegenständliche Revision soll gleichzeitig dazu dienen, die in den letzten Jahren entwickelte Amtspraxis zu konkretisieren und im entsprechenden Gesetz festzuhalten. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision werden zudem einzelne Artikel auf ihre Anwendbarkeit und Sinnhaftigkeit hin überprüft und entsprechend angepasst, ergänzt oder aufgehoben.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Änderungen aufgrund der Rückführungsrichtlinie

Die EU-Kommission hat bereits kurz nach dem Schengen-Beitritt Liechtensteins mit der Überprüfung der Umsetzung der Rückführungsrichtlinie begonnen. Diesbezüglich stand auch das APA im regen Kontakt mit den zuständigen Experten der EU-Kommission. Anfang Juni 2016 richtete sich der EU-Kommissar für Migration, Inneres und Unionsbürgerschaft in einem Schreiben an das zuständige Regierungsmitglied und führte aus, dass Liechtenstein die Rückführungsrichtlinie nicht vollständig umgesetzt habe. Dies betreffe nach Ansicht der Kommission insbesondere die Punkte

- Definition der Rückkehr;
- Definition des Risikos des Untertauchens;

- Anwendbarkeit der Leitlinien in Bezug auf die Entscheidung des EU-Rates 2004/573/EG⁷;
- Überwachung von Ausschaffungen;
- Zugang zur Rechtsberatung;
- Berücksichtigung der Bedürfnisse von schutzbedürftigen Inhaftierten;
- Besuch von Hafteinrichtungen; sowie
- Informationen für Inhaftierte.

Die von der EU-Kommission im Juni 2016 vorgebrachten Punkte stimmen weitestgehend auch mit den Ergebnissen der Schengenevaluierung Liechtensteins im Jahre 2015 überein.

Bis auf den Punkt betreffend die Rechtsberatung sind in der gegenständlichen Vorlage die entsprechenden Anpassungen enthalten. Teilweise werden diese auch im Anschluss an die gegenständliche Gesetzesrevision auf Verordnungsebene geregelt.

Bezüglich der Rechtsberatung ist die Regierung der Ansicht, dass hier keine Anpassung notwendig ist, da auch im Ausländerrecht hierfür die allgemeinen Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes⁸ subsidiär zur Anwendung kommen und der Zugang zur Rechtsberatung und -vertretung deshalb auch für Ausländer unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus gewährleistet ist.

⁷ Entscheidung des Rates vom 29. April 2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmassnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (2004/573/EG), ABl. L 261/28.

⁸ Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren); LGBl. 1922 Nr. 24.

3.2 Änderungen aufgrund der Personenfreizügigkeitsrichtlinie

Die EFTA-Überwachungsbehörde kontaktierte im März 2015 die liechtensteinischen Behörden bezüglich Fragen zur Regelung des Daueraufenthaltsrechts. Dabei ging es ihr insbesondere um die Frage des Verlustes des Daueraufenthaltsrechts, welcher ihrer Ansicht nach nur nach einem zweijährigen Auslandsaufenthalt eintritt. Weiter wies die EFTA-Überwachungsbehörde auch darauf hin, dass das Daueraufenthaltsrecht unabhängig von der vom APA ausgestellten Daueraufenthaltsbewilligung nach Vollendung eines ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalts in Liechtenstein, sofern kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt, automatisch erworben wird.

Geringfügige Anpassungen betreffend das Daueraufenthaltsrecht konnten bereits in der letzten Revision des Personenfreizügigkeitsgesetzes vorgenommen werden. Aufgrund der damaligen Dringlichkeit der Vorlage konnte das Thema Daueraufenthaltsrecht jedoch nicht abschliessend behandelt werden, da weitere Abklärungen notwendig waren.

In der Zwischenzeit konnten diese Abklärungen getroffen werden, welche besagen, dass Liechtenstein in diesem Bereich so gut wie keinen Spielraum hat und entsprechende Gesetzesanpassungen vorgenommen werden müssen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)

Zu Art. 26 Abs. 3

Gemäss dem neu vorgeschlagenen Abs. 1a von Art. 36 entspricht die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung von nachgezogenen Kindern der Gültigkeitsdauer der Bewilligung des Gesuchstellers, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird. Dementsprechend kann die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung

des Kindes mehr als ein Jahr betragen, sofern dieses vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung ausgenommen ist.

Aus diesem Grund soll Art. 26 Abs. 3 angepasst werden, weil es gestützt auf den neu vorgeschlagenen Art. 36 Abs. 1a möglich ist, eine Aufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von über einem Jahr auszustellen.

Zu Art. 27 Abs. 2 und 3a

Art. 27 Abs. 2 wird dahingehend angepasst, dass der Aufenthaltsausweis bei einer Niederlassungsbewilligung für fünf Jahre statt wie bisher für drei Jahre ausgestellt werden soll. Dies entspricht unter anderem Art. 41 Abs. 3 des schweizerischen Ausländergesetzes⁹. Gleichzeitig können mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung Kosten eingespart werden. Zudem wird dadurch eine Erleichterung für die betroffenen Personen geschaffen, da diese nur noch alle fünf statt alle drei Jahre einen neuen Aufenthaltsausweis benötigen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es dem Ausländer- und Passamt (APA) unabhängig von der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung jederzeit frei steht, einen allfälligen Widerruf der Niederlassungsbewilligung, z.B. wegen Sozialhilfebezugs, zu prüfen. Das APA muss also nicht die fünf Jahre abwarten, um tätig zu werden und allfällige Massnahmen einzuleiten.

Abs. 3a sieht neu eine Ausnahme von der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung vor. Gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. c sind Personen, denen die Erfüllung einer Integrationsvereinbarung aufgrund ihres hohen Alters oder Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann, vom Abschluss einer solchen befreit. Entsprechend müssen diese Personen neu nach

⁹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20; nachfolgend: chAuG).

der gegenständlichen Revision die Voraussetzung des Nachweises der Staatskundeprüfung sowie der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift (vgl. Art. 27 Abs. 3 Bst. b) nicht erfüllen. Sofern alle anderen Voraussetzungen nach Art. 27 Abs. 3 erfüllt sind, kann ihnen eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Gleiches gilt auch für Personen, die sich bereits vor Inkrafttreten des Ausländergesetzes am 1. Januar 2009 seit über 15 Jahren in Liechtenstein aufgehalten haben. Somit betrifft dies Personen, die bereits vor dem 1. Januar 1994 im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung waren und sind.

Die Bestimmungen über die Integration haben sich in den letzten Jahren bewährt. Allerdings wurden bei der Schaffung des Ausländergesetzes keine Übergangsbestimmungen für Personen getroffen, die sich bereits seit mehreren Jahren in Liechtenstein aufhalten. In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere „schulungsgewohnte“ Ausländer, die sich schon seit vielen Jahren in Liechtenstein aufhalten, die Integrationsvoraussetzungen kaum oder nicht erfüllen können. Grundsätzlich müsste beim Nichterfüllen der Integrationsvereinbarung eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung geprüft werden. Eine solche wäre allerdings aufgrund der langen Aufenthaltsdauer unverhältnismässig. Deshalb soll eine Regelung eingeführt werden, wonach auch diese Personen nicht jährlich ihr Aufenthaltsrecht verlängern müssen, sondern die Möglichkeit erhalten, eine Niederlassungsbewilligung zu bekommen, wenn sie alle anderen Voraussetzungen erfüllen.

Zu Art. 34 Abs. 1 und 1a

Art. 34 regelt die Fristen, innert welcher ein Familiennachzug geltend gemacht werden muss. Die Praxis hat gezeigt, dass nicht alle Fälle eines Familiennachzuges von der jetzigen Gesetzesbestimmung umfasst sind und unklar ist, welche Fristen in solchen Fällen zur Anwendung kommen. Dies betrifft unter anderem

Ausländer, denen eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen oder gestützt auf das Asylgesetz erteilt wurde.

Gemäss dem neuen Abs. 1 muss ein Familiennachzug spätestens innerhalb von drei Jahren ab Bewilligungserteilung oder ab Entstehung der ehelichen Gemeinschaft geltend gemacht werden.

Der neue Abs. 1a stellt eine Ausnahme dar, welche bereits im jetzigen Ausländergesetz vorgesehen ist. Demnach kann ein Familiennachzug frühestens nach Ablauf eines ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalts von vier Jahren ab Bewilligungserteilung geltend gemacht werden, wenn dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzuges erteilt wurde.

In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass Abs. 1a auch für Familienverhältnisse gilt, die im Zeitpunkt der Wohnsitznahme in Liechtenstein bereits bestanden haben. Somit kann beispielsweise ein Kind aus einer früheren Beziehung auch nicht nach vier Jahren nachgezogen werden, wenn die Mutter ihre Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug erhalten hat. Das Ausländergesetz sieht gemäss Art. 32 Abs. 1 die gleichzeitige Zusammenführung der Familienangehörigen im Haushalt des Gesuchstellers vor. Ein gestaffelter Familiennachzug soll gestützt auf den Integrationsgedanken verhindert werden.

Zu Art. 36 Abs. 1a

Der neu vorgeschlagene Abs. 1a von Art. 36 regelt, dass die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung von nachgezogenen Kindern der Gültigkeitsdauer der Bewilligung des Gesuchstellers, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, entspricht. Dementsprechend kann die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Kindes mehr als ein Jahr betragen, sofern dieses vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung ausgenommen ist.

Grund für diese Abänderung ist insbesondere, dass gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. b Kinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung ausgenommen sind. Es macht deshalb keinen Sinn, ihre Aufenthaltsbewilligung auf ein Jahr zu beschränken. Neu soll es möglich sein, dass die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung entsprechend der Gültigkeitsdauer der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung des Gesuchstellers (Elternteil) angepasst wird. Somit kann eine Aufenthaltsbewilligung für ein Kind mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren erteilt werden. Da ein nachgezogenes Kind mit Erreichung des 18. Lebensjahres integrationspflichtig ist, darf die Aufenthaltsbewilligung maximal bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellt werden. Danach ist für die Verlängerung zwingend eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen, und die Aufenthaltsbewilligung kann jeweils nur für ein Jahr verlängert werden. Für das APA besteht jedoch auch bei einer Gültigkeitsdauer der Bewilligung von bis zu fünf Jahren die Möglichkeit, eine Prüfung des Aufenthaltsrechts einzuleiten, sollte sich am Aufenthalt des Kindes in Liechtenstein etwas ändern.

Hinzu kommt, dass die Kosten für die Herstellung des Ausweises höher sind als die Einnahmen bei Aufenthaltsausweisen von Kindern. Diese Anpassungen werden somit auch im Sinne eines Bürokratieabbaus sowie der Kostenreduktion vorgenommen.

Zu Art. 39 Abs. 2 und 3

Art. 39 Abs. 2 wird entsprechend Art. 47 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 des Personenfreizügigkeitsgesetzes angepasst. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, dass hier unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen. Im Anwendungsbereich des Personenfreizügigkeitsgesetzes verlangt der Gesetzgeber klar die Erfüllung gewisser wirtschaftlicher Voraussetzungen für ein Verbleiberecht in Liechtenstein. Dies leitet sich insbesondere aus der dem Gesetz zugrunde liegenden Personenfreizügigkeitsrichtlinie ab.

Künftig soll die Erfüllung derselben wirtschaftlichen Voraussetzungen auch im Rahmen des Ausländergesetzes geprüft werden. Somit reicht also beispielsweise das Vorliegen eines Härtefalles alleine nicht aus, um ein Verbleiberecht in Liechtenstein zu erhalten, sondern es müssen entsprechend dem Personenfreizügigkeitsgesetz auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Durch die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen soll insbesondere der Bezug von Sozialhilfe vermieden werden. Dieser stellt nämlich sowohl einen Widerrufsgrund als auch einen Hinderungsgrund für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung dar. Es wäre sinnwidrig, jemandem ein Verbleiberecht zu erteilen und dann die Aufenthaltsbewilligung wegen Sozialhilfebezugs zu widerrufen.

Abs. 3 wurde zur Klarstellung angepasst, da der bisherige Gesetzestext unklar formuliert war. Entsprechend dem Willen des Gesetzesgebers und auch in Bezug auf Abs. 1 ist klar, dass die eheliche Gemeinschaft mehr als fünf Jahre seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bestanden haben muss. Andernfalls könnte dies dazu führen, dass Personen, die erst kürzlich nach Liechtenstein gekommen sind, aber bereits über fünf Jahre verheiratet sind, ebenfalls unter diese Bestimmung subsumiert werden könnten.

Zu Art. 42 Abs. 1 Bst. b

Der geltende Art. 42 Abs. 1 Bst. b sieht vor, dass Kinder bis zur Entlassung aus der Schulpflicht vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung ausgenommen sind. Dies hat sich jedoch in der Praxis als umständlich erwiesen, weil immer ein Nachweis verlangt werden musste, ob das Kind die Schulpflicht bereits erfüllt hat oder nicht. Neu wird deshalb an die Erreichung der Volljährigkeit angeknüpft.

Dies erweist sich auch in Zusammenhang mit Art. 36 Abs. 1a als sinnvoll, da Bewilligungen von nachgezogenen Kindern bis zu fünf Jahren gültig sein können.

Zu Art. 49 Abs. 2

Der neue Art. 49 Abs. 2 sieht vor, dass die Niederlassungsbewilligung von Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in Liechtenstein aufhalten, nur aus Gründen von Abs. 1 Bst. a¹⁰ widerrufen werden kann. Somit gibt es in diesen Fällen keinen Widerruf aufgrund Sozialhilfebezugs (Art. 49 Bst. b).

Die neue Bestimmung entspricht einerseits Art. 63 Abs. 1 Bst. c chAuG sowie der geltenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes¹¹, wonach ein Widerruf wegen Sozialhilfebezug bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 30 bzw. 20 Jahren unverhältnismässig wäre.

Zu Art. 50 Abs. 1

Gemäss Art. 3 Ziff. 3 der Rückführungsrichtlinie bedeutet „Rückkehr“ die Rückreise von Drittstaatsangehörigen - in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder erzwungener Rückführung - in deren Herkunftsland oder ein Transitland gemäss gemeinschaftlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder ein anderes Drittland, in das der betreffende Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren will und in dem er aufgenommen wird.

Gemäss Ansicht der EU-Kommission ist der bisherige Art. 50 dahingehend nicht hinreichend bestimmt. Abs. 1 soll angepasst werden, sodass klargestellt ist, dass Ausländer in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder einen Staat, mit dem ein

¹⁰ Vgl. Art. 49 Bst. a i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Bst. a, wonach eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden kann, wenn der Ausländer oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.

Vgl. auch Art. 49 Bst. a i.V.m. Art. 48 Abs. 2, wonach eine Aufenthaltsbewilligung zu widerrufen ist, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer zumindest zum Teil unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegenüber ihm eine vorbeugende Massnahme im Sinne des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches angeordnet wurde.

¹¹ Vgl. u.a. VGH 2012/028.

Rückübernahmeabkommen besteht oder in den der Ausländer freiwillig zurückkehren will und in dem er aufgenommen wird, weggewiesen werden.

Mit dieser Anpassung wird demnach der Forderung der EU-Kommission zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie Rechnung getragen.

Zu Art. 54 Abs. 2 Bst. d, Abs. 2a und Abs. 5

Bei Art. 54 Abs. 2 Bst. d handelt es sich lediglich um eine Ergänzung der neuen Haftgründe, da mit Art. 59a ein neuer Haftgrund eingeführt wird.

Der neue Abs. 2a sieht vor, dass ein Einreiseverbot für den gesamten Schengenraum gilt, sofern der Ausländer nicht über einen gültigen Aufenthaltsausweis eines anderen Staates, der an den Schengen-Besitzstand gebunden ist, verfügt. Bei dieser Anpassung handelt es sich lediglich um eine von der EU-Kommission geforderte Klarstellung und Übernahme von Art. 3 Ziff. 6 der Rückführungsrichtlinie.

Weiter wies die EU-Kommission darauf hin, dass eine Klarstellung auch hinsichtlich der Ausnahmen vom Erlass eines Einreiseverbotes oder Gründe zur Aufhebung eines solchen erfolgen sollte. Abs. 5 wurde entsprechend angepasst, sodass dem Wortlaut der Richtlinie Rechnung getragen wird. Dementsprechend kann ausnahmsweise aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbotes abgesehen werden oder ein solches auf schriftliches Gesuch hin endgültig oder vorübergehend aufgehoben werden.

Zu Art. 56a Abs. 2

Gemäss Art. 8 Abs. 6 der Rückführungsrichtlinie schaffen die Mitgliedstaaten ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen. Aufgrund der speziellen Situation Liechtensteins (keine Aussengrenzen, keine Flughäfen) ist eine Ausschaffung nur über das Hoheitsgebiet anderer Staaten möglich. Entsprechend plant Liechtenstein im Bereich der Überwachung von Ausschaffungen mit ande-

ren Staaten zusammenzuarbeiten. Diesbezüglich wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, wonach Dritte mit Aufgaben im Rahmen der Überwachung von Ausschaffungen betraut werden können.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Überwachung von Rückführungen durch eine unabhängige Organisation oder Institution zu erfolgen hat. Dabei geht es insbesondere um die Überwachung von Sonderflügen in einen Drittstaat, welche in der Praxis bisher nie nötig waren.

Zu Art. 57 Abs. 3 bis 4

Abs. 3 wird entsprechend Art. 73 Abs. 3 chAuG angepasst. Somit kann eine kurzfristige Festhaltung neu maximal drei Tage anstelle von maximal 24 Stunden dauern. Bei längerer Festhaltung muss eine Haftanordnung erlassen werden.

Zudem soll ein neuer Abs. 3a eingefügt werden, wonach der betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt wird, dringliche persönliche Angelegenheiten zu erledigen oder erledigen zu lassen, falls die Festhaltung voraussichtlich länger als 24 Stunden dauert.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Festhaltung durch die Landespolizei so kurz wie möglich dauern soll und bei Bedarf eine Haftanordnung erlassen wird.

Bei Art. 57 Abs. 4 handelt es sich lediglich um eine Ergänzung der Haftgründe, da mit Art. 59a ein neuer Haftgrund eingeführt wird.

Zu Art. 58 Bst. e und h

Art. 58 Bst. e wird aufgehoben, da eine separate Haftbestimmung in Art. 59a geschaffen wird.

Gleichzeitig wird ein neuer Buchstabe h eingefügt, wonach Personen in Haft genommen werden können, wenn sie wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden sind. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass Per-

sonen, die sich in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug befinden, in Vorbereitungshaft genommen werden können, wenn zum Zeitpunkt der Verurteilung noch keine Wegweisung erfolgt ist. Dies kann insbesondere bei Schlussverhandlungen vor dem Fürstlichen Landgericht vorkommen, bei welchen das APA den Ausgang des Verfahrens nicht einschätzen kann. In diesen Fällen kann es passieren, dass eine Person kurzfristig aus der Straf- oder Untersuchungshaft entlassen wird, ohne dass bereits fremdenpolizeiliche Massnahmen angeordnet worden sind.

Zu Art. 59 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 bis 8

In Art. 59 Abs. 1 Bst. b werden verschiedene Ziffern bzw. Haftgründe angepasst.

Ziff. 5 sieht neu vor, dass eine Ausschaffungshaft neben dem Verstreichen der Ausreisefrist auch angeordnet werden kann, wenn die Wegweisung sofort vollstreckt werden kann. Damit wird einem Anliegen aus der Praxis Rechnung getragen, da es bisher bei einer sofortigen Wegweisung nicht möglich war, gestützt auf Ziff. 5 eine Haft anzuordnen.

Ziff. 6 musste entsprechend Art. 58 Bst. e angepasst werden, da Art. 59a zukünftig die Dublin-Haft als separate Haftbestimmung regelt.

Bei Ziff. 7 musste lediglich eine grammatikalische Anpassung vorgenommen werden.

Mit Ziff. 8 wurde ein neuer Haftgrund aufgenommen. Neu soll die Haft auch angeordnet werden können, wenn eine Person, die sich rechtswidrig in Liechtenstein aufhält, ein Asylgesuch einreicht und damit offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Person beim ersten Kontakt mit dem APA, der Landespolizei oder dem Grenzwachtkorps kein Asylgesuch stellt. Dies entspricht auch

Art. 75 Abs. 1 Bst. f chAuG, und solche Situationen sind in der letzten Zeit vermehrt vorgekommen.

Zu Art. 59a

Der neue Art. 59a wird aufgrund des auch für Liechtenstein anwendbaren Dublin-Besitzstandes eingefügt. Die bisherige Regelung in Art. 58 Bst. e bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 hat sich als zu wenig praktikabel erwiesen und in der Praxis, insbesondere hinsichtlich der Haftdauer, zu Unklarheiten geführt. Der neue Art. 59a orientiert sich an Art. 76a chAuG.

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen für die Inhaftnahme. Eine Haft darf demnach nur angeordnet werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will (Bst. a); die Haft verhältnismässig ist (Bst. b) und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen (Bst. c). Der neue Dublin-Haftartikel enthält somit klare Vorgaben und Schranken für die Anordnung einer Haft.

Die für die Haftanordnung erforderlichen konkreten Anzeichen für ein mögliches Untertauchen der betroffenen Person sollen explizit mittels Verordnung aufgeführt werden. Diese finden nicht nur für Art. 59a, sondern auch für Art. 52b, Art. 58 und 59 Anwendung. Es handelt sich dabei um konkrete Indizien im Einzelfall, welche vermuten lassen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will (z.B. Nichtbefolgung behördlicher Anordnungen, Verletzung der Mitwirkungspflicht, Einreichung mehrerer Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten usw.).

Abs. 2 regelt die Haftdauer. Während der Vorbereitung des Entscheides über die Zuständigkeit für das Asylgesuch (Vorbereitungshaft) darf die Haftdauer nicht mehr als sieben Wochen dauern (vgl. Bst. a). Während des sogenannten Remonstrationsverfahrens soll die Haftdauer gemäss Bst. b längstens fünf Wochen

dauern. Bst. c regelt die maximale Dauer der Ausschaffungshaft in Dublin-Verfahren nach einer Unzulässigkeitsentscheidung. Sie beträgt höchstens sechs Wochen ab Haftanordnung. Dabei wird die Zeit eines allfälligen Beschwerdeverfahrens nicht an diese Frist angerechnet. Es besteht auch die Möglichkeit, die Haft zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt neu anzuordnen; dabei darf jedoch die Gesamtdauer von sechs Wochen nicht überschritten werden.

In der Regel dauert eine Ausschaffungshaft in Dublin-Fällen nur wenige Tage. Allerdings kann es in der Praxis auch dazu kommen, dass ein Asylsuchender nicht kooperiert und den Vollzug der Wegweisung somit verhindert bzw. verzögert. Mit Abs. 3 soll deshalb eine neue Haft wegen unkooperativen Verhaltens möglich sein. Kann die Überstellung einzig auf Grund des persönlichen Verhaltens einer Person nicht vollzogen werden, kann die betreffende Person für die Dauer von sechs Wochen in Haft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft (Abs. 2 Bst. c) nicht möglich ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Diese Haft kann auch dann angeordnet werden, wenn die Höchstdauer der Ausschaffungshaft erreicht wurde. Diese Regelung ist notwendig, um einen effizienten Vollzug der Dublin-Wegweisungsentscheidung zu gewährleisten. Ohne sie könnte eine betroffene Person durch renitentes Verhalten das Dublin-Verfahren vollständig unterlaufen, ohne dass der betroffene Staat Gegenmassnahmen ergreifen könnte.

Für Dublin-Fälle wird eine Obergrenze von drei Monaten für die Haft wegen unkooperativen Verhaltens im Rahmen des Dublin-Verfahrens eingeführt. Diese drei Monate entsprechen erfahrungsgemäss der maximalen Zeit, die erforderlich ist, um eine neue Überstellung zu organisieren. In den meisten Fällen wird diese früher durchgeführt werden können. Die zuständigen Behörden sind gehalten, die notwendigen Schritte so rasch als möglich einzuleiten (Beschleunigungsgebot).

Zu Art. 60 Abs. 1

Bei Art. 60 Abs. 1 handelt es sich lediglich um eine Ergänzung der Haftgründe, da mit Art. 59a ein neuer Haftgrund eingeführt wird.

Zu Art. 61 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4

Bei Art. 61 Abs. 1 handelt es sich lediglich um eine Ergänzung der Haftgründe, da mit Art. 59a ein neuer Haftgrund eingeführt wird.

Abs. 3 wird aufgehoben, da die Haftdauer für Dublin-Fälle neu in Art. 59a Abs. 2 geregelt ist.

In Art. 61 Abs. 4 wurde ein Vorbehalt bezüglich Art. 59a Abs. 3 aufgenommen. Das bedeutet, dass eine Dublin-Haft nur gestützt auf Art. 59a Abs. 3 verlängert werden darf.

Zu Art. 62 Abs. 2a, Abs. 4 bis 4b, Abs. 6

Abs. 2a stellt klar, dass männliche und weibliche Inhaftierte soweit als möglich in getrennten Räumlichkeiten unterzubringen sind. Es wird klargestellt, dass damit insbesondere die Gemeinschaftsräume und nicht die Zellen an sich gemeint sind.

Aufgrund von Anmerkungen seitens der EU-Kommission sollen Anpassungen in Abs. 4 vorgenommen sowie die neuen Abs. 4a und 4b eingefügt werden. Dabei geht es insbesondere um die Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 bis 5 der Rückführungsrichtlinie.

Abs. 4 wird dahingehend angepasst, dass dieser generell für alle Personen gilt und nicht nur für Schutzbedürftige.

Der neue Abs. 4a sieht vor, dass es einschlägig tätigen zuständigen nationalen und internationalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen nach

vorgängiger Genehmigung durch die Leitung des Landesgefängnisses ermöglicht wird, die inhaftierte Person zu besuchen.

Im neuen Abs. 4b wird festhalten, dass inhaftierte Personen vom Landesgefängnis Informationen über die im Gefängnis geltenden Rechte und Pflichten erhalten.

Neu wird zudem in Abs. 6 ein Verweis auf das Strafvollzugsgesetz¹² aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass für alle Inhaftierten dieselben Regelungen gelten, sofern das Ausländergesetz keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.

Zu Art. 69 Abs. 2 Bst. e

Art. 69 Abs. 2 Bst. e wird aufgehoben, da er einerseits in der Praxis kaum zur Anwendung kommt und andererseits das APA jederzeit die Möglichkeit hat, den Widerruf einer Bewilligung aufgrund Sozialhilfebezugs zu prüfen und die erforderlichen Daten beim Amt für Soziale Dienste abzufragen.

Diese Bestimmung wurde übrigens auch von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) kritisiert, weshalb eine Aufhebung auch aus diesem Grunde gerechtfertigt scheint.

Zu Art. 81 Abs. 4

Entsprechend der letzten Asylgesetzrevision - in Verbindung mit der gegenständlichen Asylgesetzrevision - soll auch im Ausländergesetz die Fristenhemmung nach Art. 46a Landesverwaltungsverfahrensgesetz¹³ im ausländerrechtlichen Beschwerdeverfahren keine Anwendung finden. Dies soll insbesondere dazu beitra-

¹² Strafvollzugsgesetz (StVG) vom 20. September 2007 (LGBl. 2007 Nr. 295).

¹³ Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungsverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren; LVG), LGBl. 1922 Nr. 24.

gen, dass ausländerrechtliche Verfahren beschleunigt abgewickelt werden können. Dies kann gerade im Bereich von Wegweisungen relevant sein.

Zu Art. 84 Abs. 3 Bst. b bis e

Im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise und den anhaltenden Migrationsbewegungen der letzten Jahre kam es in vielen europäischen Ländern, darunter auch in den deutschsprachigen Nachbarländern, zu schwerwiegenden und erschreckenden Fällen von Schlepperei. Dabei wurden Personen von Schleppern zum Teil in menschenunwürdigen Umständen transportiert und es kam in einzelnen Fällen auch zu schweren Verletzungen und Todesfällen von Asylsuchenden und Migranten. Um Schleppern noch deutlicher die Anreize zu entziehen, ihrem illegalen und oft auch grausamen Geschäft nachzugehen, soll eine Verschärfung der Strafbestimmungen zur Schlepperei vorgenommen werden. Hinzu kommt, dass auch Täter, die nicht mit dem Vorsatz handeln, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, oder die Tat gar in einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 278 StGB begehen, strenger bestraft werden sollen, wenn sie einer grösseren Anzahl von Personen die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in Liechtenstein ermöglichen, erleichtern oder vorbereiten helfen. Dies soll die Schlepperei als Freundschaftsdienst unterbinden. Damit wird auch sichergestellt, dass es kein Regelungsgefälle zu unseren Nachbarstaaten gibt, welches eventuell Anreize für Schleppertätigkeiten bieten könnte. Neben der Qualifikation des Handelns im Rahmen einer kriminellen Vereinigung soll auch die gewerbsmässige Schlepperei im Sinne von § 70 StGB stärker bestraft werden. Abs. 3 wird deshalb entsprechend dem § 114 Abs. 3 des österreichischen Fremdenpolizeigesetzes^[1] um Deliktsqualifikationen ergänzt. Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen

^[1] Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG; BGBl. I Nr. 100/2005).

bestraft, wenn der Täter mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern (Bst. a); die Tat gewerbsmässig begeht (Bst. b); die Tat in Bezug auf mindestens drei Ausländer begeht (Bst. c); die Tat auf eine Art und Weise begeht, durch die der Ausländer, insbesondere während der Beförderung, längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird (Bst. d); oder für eine kriminelle Vereinigung handelt (Bst. e).

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren das bisherige Recht Anwendung findet.

Zum Inkrafttreten

Die Abänderung des Ausländergesetzes tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist an einem noch zu bestimmenden Datum in Kraft.

4.2 Abänderung des Gesetzes über die Freizügigkeit von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)

Zu Art. 4a

Die Schaffung eines neuen Art. 4a ist notwendig, da schon Personen, die unter den Anwendungsbereich des Personenfreizügigkeitsgesetzes fallen, in Liechtenstein um Asyl angesucht haben. Zudem ist es auch schon vorgekommen, dass Personen in Liechtenstein um Asyl ansuchten, eine in Liechtenstein wohnhafte Person heirateten und diese dann um Familiennachzug, gestützt auf das Personenfreizügigkeitsgesetz, angesucht hat. Die neue Bestimmung entspricht Art. 4 AuG. Damit soll klargestellt werden, wie zukünftig in solchen Fällen vorzugehen ist bzw. dass eine klare Abgrenzung zwischen Asylverfahren und weiteren ausländerrechtlichen Verfahren geschaffen wird.

Zu Art. 6 Abs. 3

Art. 6 Abs. 3 wird der Vollständigkeit halber um Niederlassungs- und Daueraufenthaltsbewilligungen ergänzt. Dies insbesondere deshalb, da auch bei einer Wiedererteilung einer Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung eine Zusicherung ausgestellt werden muss, damit sich diese Person bei der zuständigen Einwohnerkontrolle anmelden kann.

Zu Art. 7 Abs. 4a

Eine Überprüfung der Umsetzung der erwähnten Personenfreizügigkeitsrichtlinie durch die EFTA-Überwachungsbehörde macht eine Einfügung von Art. 7 Abs. 4a notwendig. Personen, die ein Daueraufenthaltsrecht haben, können sich bis zu zwei Jahren im Ausland aufhalten, ohne dass sie ihr Aufenthaltsrecht verlieren. Aus diesem Grund müssen sie auch ihren Aufenthaltsausweis während dieser zwei Jahre bei einer Abmeldung aus Liechtenstein nicht abgeben. Die Abgabe des Ausweises wird erst relevant, wenn die Zwei-Jahresfrist überschritten und somit das Daueraufenthaltsrecht erloschen ist (vgl. Art. 51 Abs. 2 Bst. b).

Zu Art. 27 Abs. 5

Art. 27 Abs. 5 wird analog Art. 24 Abs. 5 angepasst, da hier eine Ungleichbehandlung zwischen EWR- und Schweizer Bürgern stattfindet. Es gibt keinen Grund, warum Schweizer Staatsangehörige diesbezüglich besser gestellt werden sollen.

Zu Art. 29 Abs. 1 und 2

Im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen (GDL-Bereich) finden zukünftig keine Lohnkontrollen mehr durch das APA statt. Die Löhne werden durch das Amt für Volkswirtschaft (AVW) bzw. durch ein von ihm beauftragtes Kontrollorgan überprüft. Diese Praxisänderung beruht auf der Neuregelung des GDL-Bereichs ("Schaffung von gleich langen Spiessen") und der damit verbundenen Einführung eines elektronischen Meldesystems (EMS) für grenzüberschrei-

tende Dienstleistungen, welche am 1. Januar 2017 im Rahmen eines Massnahmenbündels der Regierung angelaufen ist. Zu diesem Massnahmenbündel gehören unter anderem eine Verständigung mit den Kantonen St. Gallen und Graubünden sowie ein entsprechender Grundsatzbeschluss der Regierung zur Erteilung von GDL-Bewilligungen für mehr als 90 Tage, die Einführung des elektronischen Meldesystems und die Abänderung des Entsendegesetzes, welche mit Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 22. November 2016 den betroffenen Parteien zur Stellungnahme bis Ende Januar 2017 übermittelt worden ist. Zentrales Element der vorgeschlagenen Abänderung des Entsendegesetzes bildet die Verbesserung der Kontrollen und die Straffung des Vollzugs. Mit dem Vollzug des Entsendegesetzes ist bereits heute das AVW betraut. Zusätzlich kontrolliert die Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) Entsender und inländische Betriebe in den Branchen, in denen ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (aveGAV) Anwendung findet. Mit der sich in Vernehmlassung befindenden Revision wird auf gesetzlicher Ebene die Möglichkeit geschaffen, die ZPK in den amtlichen Vollzug des Entsendegesetzes zu integrieren, wobei die Durchsetzung weiterhin beim AVW verbleibt. Die ZPK soll gemäss Vernehmlassungsvorschlag in der Kontrolltätigkeit mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet werden können. Die bisher durch das APA durchgeführten Lohnkontrollen werden somit auch weiterhin durchgeführt. Des Weiteren müssen aufgrund der Einführung der elektronischen Meldung die Meldenden keine Lohnunterlagen mehr einreichen. Dadurch wurde der Meldeprozess schlanker gestaltet. Anstatt der Vorabprüfung eingereichter Unterlagen wird seit Inkrafttreten des Massnahmenbündels grundsätzlich stärker auf Vor-Ort-Kontrollen gesetzt.

Mit der Praxisänderung wurde zudem dem Umstand Rechnung getragen, dass im Bereich der Meldepflicht wirklich nur eine Meldung gemacht werden muss. Bei der bisherigen Praxis handelte es sich eigentlich um ein Bewilligungsverfahren. Entsprechend musste Art. 29 angepasst werden. Da allerdings weiterhin Lohn-

kontrollen bei Grenzgänger meldebestätigungen durch das APA durchgeführt werden, wurden die beiden Konstellationen je in einem separatem Absatz geregelt.

Zudem wurde bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen der Verweis auf Art. 13 gestrichen, damit nicht zwingend ein Aufenthaltsausweis ausgestellt werden muss. So kann die Bewilligung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung auch lediglich in Papierform erfolgen. Auch dies soll zu einer Vereinfachung des Bestätigungsprozesses und zur Kostenreduktion beitragen.

Zu Art. 35 Abs. 1

Aufgrund der Änderung betreffend die Zuständigkeit bei Gesuchen von Lebenspartnern muss Art. 35 Abs. 1 entsprechend angepasst werden (vgl. Ausführungen bei Art. 58 Abs. 1 Bst. a).

Zu Art. 46 Abs. 3

Art. 46 Abs. 3 sieht neu die Einschränkung vor, dass kein Anspruch auf Erteilung einer Daueraufenthaltsbewilligung nach der Sonderbestimmung von Art. 45 Abs. 4 besteht. Damit soll klargestellt werden, dass Personen, die ein Verbleiberecht gestützt auf Abs. 2 erhalten haben, nach fünf Jahren eine Daueraufenthaltsbewilligung erhalten, diese aber nicht vorzeitig erlangen können.

Zu Art. 51 Abs. 1a

Art. 51 Abs. 1a soll aufgrund der Anmerkungen der EFTA-Überwachungsbehörde eingefügt werden. Diese Bestimmung regelt, dass die Erlöschensgründe der Abmeldung aus Liechtenstein sowie des nicht rechtzeitigen Verlängerungsgesuchs bei Personen mit Recht auf einen dauerhaften Aufenthalt nicht zur Anwendung gelangen.

Zu Art. 53 Abs. 3

Neu soll aufgrund der Erfahrungen in der Praxis Art. 53 Abs. 3 nicht nur bei Vorliegen eines Einreiseverbotes zur Anwendung kommen, sondern auch in Fällen, in denen Personen die Einreisevorschriften nicht erfüllen. Diese Anpassung wird aufgrund von Erfahrungswerten aus der Praxis bezüglich der Notwendigkeit der sofortigen Vollstreckung von Wegweisungen in Fällen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgenommen.

Zu Art. 54 Abs. 2

Art. 54 Abs. 2 soll angepasst werden, um klarzustellen, dass diese Bestimmung auch für Personen anwendbar ist, die ein Recht auf dauerhaften Aufenthalt haben. Dies auch ohne effektiv im Besitze einer vom APA ausgestellten Daueraufenthaltsbewilligung zu sein. Denn massgebend ist nicht das faktische Vorhandensein einer Daueraufenthaltsbewilligung, sondern das Recht auf dauerhaften Aufenthalt.

Zu Art. 56 Abs. 2

In Art. 56 Abs. 2 wird eine Ausnahme aufgenommen, wonach Art. 58 Bst. g und Art. 59 Abs. 1 Bst. b Ziff. 7 AuG zur Anwendung kommen können, wenn ein Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne der Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 darstellt.

Zu Art. 58 Abs. 1 Bst. a

Art. 58 Abs. 1 regelt Zuständigkeiten. Nach diesem Absatz ist die Regierung auch für Bewilligungen nach Art. 48 zuständig. Dabei handelt es sich um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für faktische Lebenspartner. In der letzten Revision des Personenfreizügigkeitsgesetzes wurde diese Bestimmung angepasst. Zudem wurde festgehalten, dass neu diesbezüglich keine Höchstzahlen mehr gelten. Aus diesem Grund kann die Zuständigkeit (wie z.B. beim Familiennachzug) an das

APA delegiert werden. Art. 58 Abs. 1 Bst. a wird deshalb entsprechend angepasst.

Zu Art. 60 Abs. 5

Entsprechend der letzten Asylgesetzrevision soll auch im Personenfreizügigkeitsgesetz die Fristenhemmung nach Art. 46a Landesverwaltungspflegegesetz im ausländerrechtlichen Beschwerdeverfahren keine Anwendung finden. Dies soll insbesondere dazu beitragen, dass ausländerrechtliche Verfahren beschleunigt abgewickelt werden können. Gerade im Bereich von Wegweisungen kann dies relevant sein.

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren das bisherige Recht Anwendung findet.

Zum Inkrafttreten

Die vorliegende Abänderung des Personenfreizügigkeitsgesetzes tritt zusammen mit der Abänderung des Ausländergesetzes in Kraft.

4.3 Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG)

Zu Art. 5 Abs. 1 und 2

Art. 5 Abs. 1 wird angepasst, da auch minderjährige liechtensteinische Landesbürger Anspruch auf einen Heimatschein haben. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass keine Familienheimatscheine mehr ausgestellt werden. In den letzten 20 Jahren wurde beim Zivilstandsamt nicht ein einziger Familienheimatschein ausgestellt. Dies lässt sich dadurch erklären, dass es sich als absolut nicht praktikabel erwiesen hat, ein Dokument auszustellen auf dem mehrere Personen vermerkt sind. Bei jeder Änderung betreffend eine Person auf dem Familienheimatschein musste der gesamte Heimatschein angepasst werden, was jeweils zu Kosten für die betroffenen Personen führt. Derartige Änderung kommen in der Pra-

xis durch Heiraten, Geburten, Scheidungen, Namensänderungen, etc. häufig vor, was dazu führt, dass oft eine Anpassung des Familienheimatscheines vorgenommen werden müsste. Aus diesen praktischen Erwägungen werden seit Jahrzehnten nur noch einzelne Heimatscheine ausgestellt. Entsprechend musste auch Abs. 2 aufgehoben werden.

Zu Art. 6 Abs. 1 und 3

Bereits im Februar 2014 teilte die Konferenz der Gemeindevorsteher der Regierung mit, dass die bestehende Regelung betreffend die Ausstellung der Heimatscheine weder kundenfreundlich noch kostengünstig sei. Entsprechend bat sie die Regierung, den Ablauf zur Ausstellung eines Heimatscheines zu vereinfachen und die Zuständigkeit dem Zivilstandsamt allein zu übertragen.

Die Regierung kommt diesem Anliegen mit der vorliegenden Anpassung von Art. 6 Abs. 1 nach, sodass nur noch das Zivilstandsamt für die Ausstellung von Heimatscheinen zuständig ist. Entsprechend müssen auch weitere Bestimmungen im Heimatschriftengesetz bezüglich der Ausstellung von Heimatscheinen angepasst werden. So auch Abs. 3 von Art. 6.

Zu Art. 7 Abs. 2

Die Anpassung von Art. 7 Abs. 2 ist eine Folge der alleinigen Zuständigkeit des Zivilstandsamtes für die Ausstellung von Heimatscheinen (vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 und 3).

Zu Art. 9 Abs. 3

Die Anpassung von Art. 9 Abs. 3 ist eine Folge der alleinigen Zuständigkeit des Zivilstandsamtes für die Ausstellung von Heimatscheinen (vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 und 3).

Zu Art. 12 Abs. 1

Die Anpassung von Art. 12 Abs. 1 ist eine Folge der alleinigen Zuständigkeit des Zivilstandsamtes für die Ausstellung von Heimatscheinen (vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 und 3).

Zu Art. 24a

Aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis soll ein neuer Art. 24a eingefügt werden. Damit soll klargestellt werden, dass für Personen, die eine Namensänderung vorgenommen haben und über mehrere Reisedokumente verfügen, alle Dokumente auf den gleichen Namen lauten müssen. Das bedeutet, dass bei Ausstellung einer neuen Identitätskarte auf den neuen Namen, der Reisepass mit dem alten Namen für ungültig erklärt bzw. ein neuer Reisepass beantragt werden muss. Dies gilt übrigens auch im umgekehrten Falle, also wenn ein Reisepass auf den neuen Namen ausgestellt wird, wird die ID für ungültig erklärt (vgl. Art. 29 Abs. 7). Damit soll sichergestellt werden, dass Personen nicht über zwei auf unterschiedliche Namen lautende Reisedokumente des APA verfügen und diese möglicherweise auch im Rechtsverkehr gebrauchen.

Zu Art. 24b

Auch diese neue Bestimmung wurde aufgrund von Erfahrungen in der Praxis eingefügt. Bisher wurden die Erben von verstorbenen Personen aufgefordert, noch gültige Reisedokumente des Verstorbenen beim APA abzugeben. Dieses Vorgehen erwies sich in den letzten Jahren als nicht praktikabel, da viele Angehörige nach dem Tod des Betroffenen mit einer Aufforderung zur Abgabe der Reisedokumente des Verstorbenen oft überfordert waren. Eine Rückforderung von Reisedokumenten von Verstorbenen ist in den meisten Staaten nicht vorgesehen. Neu sollen diese Reisedokumente für ungültig erklärt werden und sie müssen somit nicht mehr zwingend eingefordert werden. Die Reisedokumente werden voraussichtlich intern im Zentralen Personenregister (ZPR) abgemeldet und somit

für ungültig erklärt. Die neue Bestimmung soll klarstellen, dass Reisepässe zusätzlich zu den Fällen in Art. 24, konsequenterweise mit dem Tod der betroffenen Person, automatisch ungültig werden.

Zu Art. 32

Art. 32 wird aufgehoben, da diese Bestimmung in der Praxis nicht mehr angewendet wird bzw. insbesondere die Ausstellung von Grenzkarten spätestens seit dem Schengen-Beitritt Liechtensteins nicht mehr notwendig ist.

Zu Art. 34 Bst. b

Die Aufhebung von Art. 34 Bst. b ist eine Folge der alleinigen Zuständigkeit des Zivilstandsamtes für die Ausstellung von Heimatscheinen (vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 und 3).

Zu Art. 36

Die Aufhebung von Art. 36 ist eine Folge der alleinigen Zuständigkeit des Zivilstandsamtes für die Ausstellung von Heimatscheinen (vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 und 3).

Zu Art. 40

Die Anpassung von Art. 40 ist eine Folge der alleinigen Zuständigkeit des Zivilstandsamtes für die Ausstellung von Heimatscheinen (vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 und 3).

Zu Art. 42 Abs. 1

Die Anpassung von Art. 42 Abs. 1 ist eine Folge der alleinigen Zuständigkeit des Zivilstandsamtes für die Ausstellung von Heimatscheinen (vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 1 und 3).

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren das bisherige Recht Anwendung findet.

Zum Inkrafttreten

Die vorliegende Abänderung des Heimatschriftengesetzes tritt zusammen mit der Abänderung des Ausländergesetzes in Kraft.

4.4 Abänderung des Asylgesetzes (AsylG)**Zu Art. 76 Abs. 2**

Art. 76 Abs. 2 wird angepasst, da sich der Verweis auf Art. 46a Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als nicht korrekt erwiesen hat. Abs. 2 soll korrigiert werden und zwar dahingehend, dass der gesamte Art. 46a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung findet. Die Hemmung der Rechtsmittelfristen ist in Abs. 1 von Art. 46a geregelt, und wenn dieser keine Anwendung findet, macht die Anwendung von Abs. 2 leg. cit. auch keinen Sinn. Dies soll, wie bereits im Bericht und Antrag zur Abänderung des Asylgesetzes (BuA Nr. 70/2016) ausgeführt, zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren das bisherige Recht Anwendung findet.

Zum Inkrafttreten

Die vorliegende Abänderung des Heimatschriftengesetzes tritt zusammen mit der Abänderung des Ausländergesetzes in Kraft.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der gegenständlichen Vorlage bestehen keine rechtlichen Bedenken und es werden auch keine verfassungsmässigen Fragen aufgeworfen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Ausländergesetz (AuG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Recht

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz;
AuG), LGBI. 2008 Nr. 311, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Abs. 3

3) Die Aufenthaltsbewilligung ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Sie kann
verlängert werden, sofern die Integrationsvereinbarung (Art. 41) eingehalten
wurde und kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund (Art. 48 und 53) vorliegt.
Abs. 4 und Art. 36 Abs. 1a bleiben vorbehalten.

Art. 27 Abs. 2 und 3a

2) Der Aufenthaltsausweis wird zur Kontrolle der tatsächlichen Anwesenheit im Inland für eine Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Er ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Kontrollfrist persönlich zur Verlängerung vorzulegen.

3a) Ausgenommen von der Erfüllung der Voraussetzung nach Abs. 3 Bst. b sind Personen, die von der Integrationsvereinbarung nach Art. 42 Abs. 1 Bst. c dauerhaft befreit sind oder sich bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes seit über 15 Jahre in Liechtenstein aufgehalten haben.

Art. 34 Abs. 1 und 1a

1) Der Familiennachzug muss spätestens innerhalb von drei Jahren ab Bewilligungserteilung oder ab Entstehung der ehelichen Gemeinschaft geltend gemacht werden. Vorbehalten bleibt Abs. 1a.

1a) Wurde dem Gesuchsteller die Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs erteilt, kann ein Familiennachzug frühestens nach Ablauf eines ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalts von vier Jahren ab Bewilligungserteilung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist muss das Gesuch um Familiennachzug spätestens innerhalb von drei Jahren ab Entstehung der ehelichen Gemeinschaft oder, wenn die eheliche Gemeinschaft während der vierjährigen Frist entstanden ist, innerhalb von drei Jahren ab Ablauf dieser Frist gestellt werden.

Art. 36 Abs. 1a

1a) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung von nachgezogenen Kindern entspricht der Gültigkeitsdauer der Bewilligung des Gesuchstellers, von

dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird und kann abweichend von Art. 26 Abs. 3 mehr als ein Jahr betragen, sofern das nachgezogene Kind vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung nach Art. 42 Abs. 1 Bst. b ausgenommen ist.

Art. 39 Abs. 2 und 3

2) Vom Widerruf oder von der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann abgesehen werden, wenn

- a) sie sich im Inland in einem gefestigten und existenzsichernden Arbeitsverhältnis befinden und die Voraussetzung nach Art. 13 Abs. 1 Bst. c erfüllen; oder
- b) oder die Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 1 Bst. b bis e erfüllen; und
- c) wichtige persönliche Gründe vorliegen. Solche liegen insbesondere vor, wenn:
 - 1. zu den gemeinsamen Kindern eine gelebte und intakte Beziehung besteht und das Wohlergehen der minderjährigen Kinder durch den Widerruf der Bewilligung eines Elternteils erheblich gefährdet wäre; oder
 - 2. der Ehegatte nachweislich Opfer ehelicher Gewalt wurde, sodass die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft unzumutbar wurde.

3) Die Aufenthaltsbewilligung kann bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft im Sinne des Abs. 1 verlängert werden, wenn die eheliche Gemeinschaft mehr als fünf Jahre seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bestanden hat und eine erfolgreiche Integration vorliegt.

Art. 42 Abs. 1 Bst. b

- 1) Vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung sind ausgenommen:

- b) Kinder bis zur Erreichung der Volljährigkeit; oder

Art. 49 Abs. 2

2) Die Niederlassungsbewilligung von Ausländern, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in Liechtenstein aufhalten, kann nur aus Gründen von Abs. 1 Bst. a widerrufen werden.

Art. 50 Abs. 1

1) Ausländer werden mit Verfügung in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder einen Staat, mit dem ein Rückübernahmeabkommen besteht oder in den der Ausländer freiwillig zurückkehren will und in dem er aufgenommen wird, weggewiesen, wenn:

Art. 54 Abs. 2 Bst. d, Abs. 2a und Abs. 5

2) Gegenüber Ausländern kann ein Einreiseverbot verfügt werden, wenn sie:

- d) nach Art. 58 bis 59a in Haft genommen werden mussten, um die Weg- oder Ausweisung zu vollziehen.

2a) Ein Einreiseverbot gilt für den gesamten Schengenraum, sofern der Ausländer nicht über einen gültigen Aufenthaltsausweis eines anderen Staates, der an den Schengen-Besitzstand gebunden ist, verfügt.

5) Ausnahmsweise kann aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbotes abgesehen werden oder auf schriftliches Gesuch hin ein Einreiseverbot endgültig oder vorübergehend aufgehoben werden. Dabei sind namentlich die Gründe, die zum Einreiseverbot geführt ha-

ben, sowie der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit Liechtensteins gegenüber den privaten Interessen der betroffenen Person an einer Aufhebung abzuwägen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 56a Abs. 2

Überwachung von Ausschaffungen

2) Sie kann Dritte mit Aufgaben im Rahmen der Überwachung von Ausschaffungen betrauen.

Art. 57 Abs. 3 bis 4

3) Die Person darf nur für die Dauer der Mitwirkung oder Befragung sowie des allenfalls erforderlichen Transports, höchstens aber für drei Tage festgehalten werden. Dauert die Festhaltung länger als drei Tage, ist eine Haftanordnung nach Art. 58 zu erlassen.

3a) Dauert die Festhaltung voraussichtlich länger als 24 Stunden, so ist der betroffenen Person zuvor Gelegenheit zu geben, dringliche persönliche Angelegenheiten zu erledigen oder erledigen zu lassen.

4) Die Dauer der Festhaltung wird nicht an die Dauer einer allfälligen Haft nach Art. 58 bis 59a angerechnet.

Art. 58 Bst. e und h

Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen, kann eine Person, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilli-

gung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheide über ihre Aufenthaltsberechtigung in Haft genommen werden, wenn sie:

- e) aufgehoben;
- h) wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden ist.

Art. 59 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 bis 8

1) Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

- b) in Haft genommen werden, wenn:
 - 5. sie die Frist, die ihr zur Ausreise gesetzt worden ist, verstreichen liess oder die Wegweisung sofort vollstreckt werden kann;
 - 6. ein Haftgrund nach Art. 58 Bst. f vorliegt;
 - 7. sie die Einreisevoraussetzungen nach Art. 7 nicht oder nicht mehr erfüllt; oder
 - 8. sich rechtswidrig in Liechtenstein aufhält, ein Asylgesuch einreicht und damit offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden.

Art. 59a

Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens

1) Die zuständige Behörde kann die betroffene ausländische Person zur Sicherstellung der Wegweisung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat in Haft nehmen, wenn im Einzelfall:

- a) konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will;

- b) die Haft verhältnismässig ist; und
- c) sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

2) Die betroffene Person kann in Haft belassen oder in Haft genommen werden ab Haftanordnung für die Dauer von höchstens:

- a) sieben Wochen während der Vorbereitung des Entscheides über die Zuständigkeit für das Asylgesuch; dazu gehört die Stellung des Übernahmearbeiters an den anderen Dublin-Staat, die Wartefrist bis zur Antwort oder bis zur stillschweigenden Annahme sowie die Abfassung des Entscheides und dessen Eröffnung;
- b) fünf Wochen während eines Verfahrens bei ablehnender Antwort des ersuchten Dublin-Staates;
- c) sechs Wochen zur Sicherstellung des Vollzugs zwischen der Eröffnung des Weg- oder Ausweisungsentscheides beziehungsweise nach Beendigung der aufschiebenden Wirkung eines allfällig eingereichten Rechtsmittels gegen einen erstinstanzlich ergangenen Weg- oder Ausweisungsentscheid und der Überstellung der betroffenen Person an den zuständigen Dublin-Staat.

3) Weigert sich eine Person, ein Transportmittel zur Durchführung der Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat zu besteigen, oder verhindert sie auf eine andere Art und Weise durch ihr persönliches Verhalten die Überstellung, so kann sie, um die Überstellung sicherzustellen, in Haft genommen werden, sofern die Anordnung der Haft nach Abs. 2 Bst. c nicht mehr möglich ist und eine weniger einschneidende Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Haft darf nur so lange dauern, bis die erneute Überstellung möglich ist, jedoch höchstens sechs Wochen. Sie kann mit Zustimmung des Landgerichts verlängert werden, sofern

die betroffene Person weiterhin nicht bereit ist, ihr Verhalten zu ändern. Die Höchstdauer dieser Haft beträgt drei Monate.

Art. 60 Abs. 1

1) Die Haft nach den Art. 58 bis 59a wird vom Ausländer- und Passamt angeordnet, ausserhalb der Amtsstunden von der Landespolizei.

Art. 61 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4

1) Die Haft nach den Art. 58 bis 59a darf zusammen die Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

3) aufgehoben

4) Auf Antrag des Ausländer- und Passamtes kann das Landgericht vorbehaltlich Art. 59a Abs. 3 die Dauer der Haft um höchstens drei Monate verlängern, wenn:

Art. 62 Abs. 2a, Abs. 4 bis 4b, Abs. 6

2a) Männliche und weibliche Inhaftierte sind soweit möglich in getrennten Räumlichkeiten unterzubringen.

4) Es ist die medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten zu gewährleisten.

4a) Einschlägig tätigen zuständigen nationalen und internationalen Organisationen sowie nicht-staatlichen Organisationen wird es nach vorgängiger Ge-

nehmung durch die Leitung des Landesgefängnisses ermöglicht, die inhaftierte Person zu besuchen.

4b) Inhaftierte Personen erhalten vom Landesgefängnis Informationen über die darin geltenden Rechte und Pflichten.

6) Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes sind sinngemäss anwendbar.

Art. 69 Abs. 2 Bst. e

e) aufgehoben

Art. 81 Abs. 4

4) Art. 46a des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege findet keine Anwendung.

Art. 84 Abs. 3 Bst. b bis e

3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn der Täter:

- a) mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern;
- b) die Tat gewerbsmässig begeht;
- c) die Tat in Bezug auf mindestens drei Ausländer begeht;
- d) die Tat auf eine Art und Weise begeht, durch die der Ausländer, insbesondere während der Beförderung, längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird; oder

- e) für eine kriminelle Vereinigung handelt.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am Tag.Monat.Jahr in Kraft.

6.2 Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz, PFZG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Recht

Das Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und
Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFGZ), LGBI. 2009 Nr.
348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4a

Verhältnis zum Asylverfahren

1) Personen, die sich aufgrund des Asylgesetzes in Liechtenstein aufhalten
oder die kein Asyl erhalten und deshalb auszureisen haben, können keine Bewil-
ligung aufgrund dieses Gesetzes beantragen. Sie können Gesuche um Erteilung
einer Bewilligung nach diesem Gesetz erst nach Abschluss des Asylverfahrens
und nach ordnungsgemässer Ausreise ins Ausland stellen.

2) Bereits hängige Verfahren um Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltserlaubnis werden mit dem Einreichen eines Asylgesuches gegenstandslos.

3) Bereits erteilte Aufenthaltserlaubnisse bleiben gültig und können gemäss den ausländerrechtlichen Bestimmungen verlängert werden.

Art. 6 Abs. 3

3) Ausländische Personen, die in Liechtenstein Wohnsitz nehmen wollen und nicht visumpflichtig sind, benötigen für die Einreise die Zusicherung einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Daueraufenthaltserlaubnis.

Art. 7 Abs. 4a

4a) Personen mit Recht auf dauerhaften Aufenthalt gemäss Art. 24 sind von der Abgabe ihres Aufenthaltserlaubnisses befreit.

Art. 27 Abs. 5

5) Vorübergehende Aufenthalte im Ausland nach Art. 23 sind höchstens mit einer Dauer von einem Jahr anzurechnen. Die Absolvierung des Militär- oder Ersatzdienstes wird zur Gänze angerechnet.

Art. 29 Abs. 1 und 2

1) Auf die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung findet Art. 12 sinngemäss Anwendung.

2) Auf die Grenzgängertätigkeit finden die Art. 11, 12 und 13 sinngemäss Anwendung.

Art. 35 Abs. 1

1) Die Regierung behandelt und entscheidet Gesuche nach Art. 20 und 22 aufgrund von Sammelanträgen.

Art. 46 Abs. 3

3) Personen, die sich aufgrund von Abs. 2 weiterhin in Liechtenstein aufhalten, erlangen dadurch keinen Anspruch auf eine Daueraufenthaltsbewilligung nach Art. 45 Abs. 4.

Art. 51 Abs. 1a

1a) Abs. 1 Bst. a und b finden auf Personen mit einem Recht auf dauerhaften Aufenthalt keine Anwendung.

Art. 53 Abs. 3

3) Bei Personen, die von einem Einreiseverbot betroffen sind oder die nach Abs. 1 Bst. b weggewiesen werden, kann in Abweichung von Abs. 2 die Wegweisung sofort vollstreckt oder die Ausreisefrist verkürzt werden.

Art. 54 Abs. 2

2) Gegenüber Personen mit einem Recht auf dauerhaften Aufenthalt darf eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verfügt werden.

Art. 56 Abs. 2

2) Art. 58 Bst. g und Art. 59 Abs. 1 Bst. b Ziff. 7 AuG sind nur anwendbar, sofern die ausländische Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Art. 58 Abs. 1 Bst. a

1) Der Regierung obliegen:

- a) die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 20 und 22;

Art. 60 Abs. 5

5) Art. 46a des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege findet keine Anwendung.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ausländergesetzes in Kraft.

6.3 Heimatschriftengesetz (HSchG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Recht

Das Heimatschriftengesetz vom 18. Dezember 1985 (HSchG), LGBI. 1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 und 2

1) Jeder liechtensteinische Landesbürger hat Anspruch auf einen Heimatschein.

2) aufgehoben

Art. 6 Abs. 1 und 3

1) Der Heimatschein ist beim Zivilstandsamt anzufordern.

3) Der Heimatschein wird vom Registerführer des Zivilstandsamtes unterzeichnet. Mit der Unterschrift bestätigt der Registerführer den Besitz des Landesbürgerrechtes. Gleichzeitig beglaubigt der Registerführer die Angaben im Heimatschein.

Art. 7 Abs. 2

2) Das Formular wird von der Regierung festgelegt.

Art. 9 Abs. 3

3) Ungültig gewordene Heimatscheine sind vom Zivilstandsamt zurückzufordern. Zurückgegebene, ungültige Heimatscheine sind als solche zu kennzeichnen und im Archiv des Zivilstandsamtes aufzubewahren.

Art. 12 Abs. 1

1) Heimatscheine sind vom Zivilstandsamt fortlaufend zu nummerieren und in das Heimatscheinregister einzutragen.

Art. 24a

Ungültigkeitserklärung des Reisepasses aufgrund Namensänderung

Ein Reisepass wird für ungültig erklärt, wenn aufgrund einer Namensänderung eine neue Identitätskarte ausgestellt wird.

Art. 24b

Ungültigkeitserklärung des Reisepasses aufgrund Todes

Ein Reisepass wird für ungültig erklärt, wenn der Inhaber verstorben ist.

Art. 32

Aufgehoben

Art. 34 Bst. b

Aufgehoben

Art. 36

Aufgehoben

Art. 40

Gegen die vom Zivilstandsamt und vom Ausländer- und Passamt getroffenen Entscheidungen und Verfügungen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Regierung Beschwerde erhoben werden.

Art. 42 Abs. 1

1) Regierung, Ausländer- und Passamt, Zivilstandsamt und diplomatische Vertretungen haben für die Ausstellung von Heimatschriften die durch Verordnung festzulegenden Gebühren einzuheben.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ausländergesetzes in Kraft.

6.4 Asylgesetz (AsylG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Recht

Das Asylgesetz vom 14. Dezember 2011 (AsylG), LGBI. 2012 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 76 Abs. 2

2) Art. 46a des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege findet keine Anwendung.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ausländergesetzes in Kraft.